

Aktenzeichen: 4 AZR 130/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 28. September 1983
- 4 AZR 130/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 2. Februar 1979
Frankfurt am Main - 6 Ca 475/78 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 20. Oktober 1980
Frankfurt am Main - 11/3 Sa 491/79 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Wehrdienstzeiten und Seniorität

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Seniorität;
SVG § 8; TVG § 1

Leitsatz: Wehrdienstzeiten sind auf die Seniorität
für Flugzeugführer nicht anzurechnen.

Hinweise des Senats:

Doppelmitgliedschaft in DAG und ÖTV



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 130/81

11/3 Sa 491/79 Frankfurt am Main

Verkündet am
28. September 1983

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

PP.

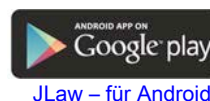
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Prieschl für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 20. Oktober 1980 - 11/3 Sa 491/79 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

- 2 -

Tatbestand:

Die beklagte Fluggesellschaft ist die Rechtsnachfolgerin der Firma Germanair Bedarfsluftfahrt GmbH & Co. KG (erste Rechtsvorgängerin) und deren Rechtsnachfolgerin, der Firma Bavaria Germanair Fluggesellschaft mbH (zweite Rechtsvorgängerin).

Der Kläger leistete vom 3. Oktober 1960 bis zum 30. September 1972 als Soldat auf Zeit Wehrdienst bei der Bundesluftwaffe. Im Rahmen dieses Wehrdienstes erhielt er eine Ausbildung als Flugzeugpilot. Ab 1. Januar 1972 wurde er von der Bundesluftwaffe zur Ausbildung in der Zivilluftfahrt bei der ersten Rechtsvorgängerin der Beklagten freigestellt. Am 1. Oktober 1972 trat er als Co-Pilot in die Dienste der ersten Rechtsvorgängerin der Beklagten. Aufgrund rechtsgeschäftlicher Rechtsnachfolge ging dieses Arbeitsverhältnis im Jahre 1978 auf die zweite Rechtsvorgängerin der Beklagten und im Jahre 1979 auf die Beklagte über.

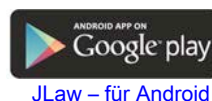
Der Kläger ist seit dem Jahre 1973 Mitglied der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) und seit November 1978 gleichzeitig Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV).

Zwischen den Rechtsvorgängerinnen der Beklagten und der Beklagten einerseits und den Gewerkschaften ÖTV und DAG andererseits wurden in der Vergangenheit wiederholt Senioritätstarifverträge für das Bordpersonal abgeschlossen. Nach den Bestimmungen dieser Tarifverträge wurden und werden die als Bordpersonal von Flugzeugen beschäftigten Mitarbeiter je nach Art der Tätigkeit getrennt in Senioritätslisten aufgenommen. Die Reihenfolge der Senioritätslisten bestimmt u.a. darüber, welcher Arbeitnehmer bei Höhergruppierungen jeweils zuerst zu fördern ist. Der Kläger wird in allen Senioritätslisten mit seinem Eintrittsdatum vom 1. Januar 1972 geführt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit seiner Klage begehrt der Kläger die Berücksichtigung seiner Wehrdienstzeiten bei der Einordnung in die Senioritätslisten. Er hat vorgetragen, bei der Aufstellung der Senioritätslisten komme es auf das Dienstalter und damit auf die Betriebszugehörigkeit der Flugzeugführer an. Daher habe er gemäß § 8 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes Anspruch darauf, daß mindestens sechs Jahre seiner Wehrdienstzeit bei der Aufstellung der Senioritätslisten als Dienstalter bei der Beklagten zu berücksichtigen seien. Danach ergebe sich der 1. Oktober 1966 als technisches Einstellungsdatum bei der Beklagten und damit die in den Klageanträgen bezeichneten Rangziffern in den Senioritätslisten.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen,
 - a) den Kläger in der Senioritätsliste Stichtag 27. Februar 1978 - Aushang am 3. Mai 1978 - unter der Rangziffer 1 einzuordnen;
 - b) den Kläger in der gemeinsamen Liste Flugzeugführer Hapag-Lloyd/Bavaria Germanair vom 1. September 1978 - Aushang vom 10. Januar 1979 - unter der Rangziffer 1 einzuordnen und
 - c) den Kläger in der gemeinsamen Co-Piloten-Förderliste Hapag-Lloyd/Bavaria Germanair vom 1. September 1978 - Aushang am 10. Januar 1979 - unter der Rangziffer 1 einzuordnen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in der Senioritätsliste Stichtag 27. Februar 1978 - Aushang am 3. Mai 1978 -, sowie in der gemeinsamen Liste Flugzeugführer Hapag-Lloyd/Bavaria Germanair vom 1. September 1978 - Aushang am 10. Januar 1979 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

und in der gemeinsamen Co-Piloten-Förderliste Hapag Lloyd/Bavaria Germanair vom 1. September 1978 - Aushang am 10. Januar 1979 - unter Anrechnung seiner Zeitsoldatendienstzeit gemäß § 8 SVG mit dem Einstellungsdatum 1. Oktober 1966 neu einzuordnen;

hilfsweise,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger in der Senioritätsliste Stichtag 27. Februar 1978 - Aushang am 3. Mai 1978 - sowie in der gemeinsamen Liste Flugzeugführer Hapag-Lloyd/Bavaria Germanair vom 1. September 1978 - Aushang am 10. Januar 1979 - und in der gemeinsamen Co-Piloten-Förderliste Hapag-Lloyd/Bavaria Germanair vom 1. September 1978 - Aushang am 10. Januar 1979 - unter Anrechnung seiner Zeitsoldatendienstzeit gemäß § 8 SVG mit dem Einstellungsdatum 1. Oktober 1966 neu einzuordnen;

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger in allen künftig aufzustellenden Senioritätslisten unter Berücksichtigung des § 8 SVG mit dem Einstellungsdatum 1. Oktober 1966 einzuordnen;
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 10.944,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, bei der Aufstellung der Senioritätslisten für Flugzeugführer seien Wehrdienstzeiten der Arbeitnehmer nicht zu berücksichtigen. Für die Rangfolge in den Senioritätslisten sei nicht die bloße Einstellung bei der Beklagten maßgeblich, sondern ausschließlich der Zeitpunkt, ab dem der Mitarbeiter in einer bestimmten Funk-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

tion, z. B. als Flugzeugführer, für die Beklagte tätig sei.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag nach Ziff. 1) und dem Klageantrag zu Ziff. 2) stattgegeben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat nur die Beklagte Berufung eingelegt.

In der Berufungsinstantz hat der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen mit der Maßgabe,

I. die Beklagte zu verurteilen,

1.a) den Kläger in der Liste der Flugzeugführer (Kapitäne und Co-Piloten) gemäß Anlage 1 des Förderungstarifvertrages vom 28. November 1979 unter der Rangziffer 1 einzutragen,

hilfsweise,

den Kläger in der Liste der Flugzeugführer gemäß Anlage 1 des Förderungstarifvertrages vom 28. November 1979 unter der Rangziffer 8 einzutragen,

b) den Kläger in der Liste der Co-Piloten gemäß Anlage 2 des Förderungstarifvertrages vom 28. November 1979 unter der Rangziffer 1 einzuordnen,

hilfsweise,

den Kläger in der Liste der Co-Piloten gemäß Anlage 2 des Förderungstarifvertrages vom 28. November 1979 unter der Rangziffer 6 einzuordnen,

.....

IV. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger in allen künftig aufzustellenden Senioritätslisten unter

- 6 -



- 6 -

Berücksichtigung des § 8 SVG
mit dem Einstellungsdatum 1.
Oktober 1966 einzuordnen.

Zu den Klageanträgen zu I. 1 a) und I b) hat der Kläger zahlreiche Hilfsanträge gestellt. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils in vollem Umfang abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine in der Berufungsinstanz zu Ziff. I. 1 a) und b) sowie Ziff. IV. gestellten Klageanträge weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

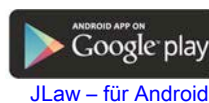
Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis mit Recht die Klage abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht verlangen, daß sie ihn in der Flugzeugführerliste und Co-Pilotenliste gemäß dem sowohl von der DAG als auch von der Gewerkschaft ÖTV abgeschlossenen Tarifvertrag über die Auswahl bei Förderungen und Rückgruppierungen des Bordpersonals der Beklagten vom 28. November 1979 (Förderungs-TV) mit einem besseren Rang einträgt, als er bisher innehatte. Ebensowenig ist die Beklagte verpflichtet, den Kläger in allen künftig aufzustellenden Senioritätslisten mit dem Einstellungsdatum 1. Oktober 1966 einzuordnen. Denn die Wehrdienstzeiten des Klägers sind für seine Seniorität nicht zu berücksichtigen.

Es kann offenbleiben, ob der nicht unbedenklichen Auffassung des Landesarbeitsgerichts gefolgt werden kann, der Förderungs-TV finde auf das Arbeitsverhältnis der Parteien keine Anwendung, weil der Kläger sowohl der DAG als auch der Gewerkschaft ÖTV als Mitglied angehört. Denn auch wenn der Förderungs-TV auf das Arbeitsverhältnis der Parteien

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 7 -

anwendbar ist, führt dies zu keinem besseren Senioritätsrang des Klägers. Hierbei ist davon auszugehen, daß § 8 SVG auch durch die Tarifvertragsparteien nicht abdingbar ist (BAG Urteil vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung) und demgemäß Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes in dem in § 8 Abs. 1 bis 3 SVG geregelten Umfang auf die Betriebs- und Berufszugehörigkeit anzurechnen sind, falls tarifliche Ansprüche an die Betriebs- oder Berufszugehörigkeit anknüpfen. Insoweit wäre es auch rechtlich unbeachtlich, welchen Rang die Tarifvertragsparteien in abstrakten normativen Regelungen und Senioritätslisten den Arbeitnehmern einräumten, wenn sie hierbei den Senioritätsrang unter Verstoß gegen § 8 SVG festlegten. Deshalb könnte in einem solchen Fall der Kläger trotz des tariflich festgelegten Senioritätsrangs von der Beklagten eine Verbesserung dieses Rangs unter Berücksichtigung seiner Wehrdienstzeiten gemäß § 8 SVG verlangen. Die Seniorität nach dem Förderungs-TV bestimmt sich jedoch nicht nach der bloßen Betriebs- oder Berufszugehörigkeit, so daß Wehrdienstzeiten gemäß § 8 SVG nicht zu berücksichtigen sind.

Wie der Senioritätsrang nach dem Förderungs-TV festzulegen ist, ist im Anhang zum Förderungs-TV geregelt. Danach werden die bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Firma Bavaria Germanair, aufgrund des Tarifvertrags Seniorität (SenTV) vom 1. März 1978 und die bei der Beklagten aufgrund des SenTV vom 1. August 1978 aufgestellten Senioritäts-Berufsfolgelisten nach dem d'Hondtschen Verfahren zu einer gemeinsamen Senioritätsliste integriert. Für Co-Piloten ist zusätzlich nach demselben Verfahren eine Co-Pilotenliste zu bilden. Da der Kläger bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Firma Bavaria Germanair, bis zur Fusion mit der Beklagten beschäftigt war, ist danach für seinen Senioritätsrang der SenTV Bavaria Germanair maßgebend. Hierbei ist der von der Firma Bavaria Germanair mit der DAG abgeschlossene SenTV vom 1. März 1978 heranzuzie-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hen, da der Kläger damals nur der DAG als Mitglied angehörte.

Nach § 3 SenTV Bavaria Germanair wurden die aufgrund des SenTV Bavaria vom 1. März 1973 und des SenTV Germanair vom 1. Juli 1975 sowie des Änderungstarifvertrags Seniorität Bavaria Germanair vom 1. September 1977 getrennt aufgestellten Senioritätslisten nach dem d'Hondtschen Verfahren zu einer gemeinsamen Förderungsfolgeliste integriert, ohne daß die Rangfolge der Listen im übrigen geändert wurde. Der Kläger war vor der Fusion der Firma Bavaria mit der Firma Germanair bei der Firma Germanair beschäftigt. Deshalb ist für seinen Senioritätsrang die Senioritätsliste des SenTV Germanair vom 1. Juli 1975 heranzuziehen.

Die Bestimmungen des SenTV 1975 führen zu keiner Verbesserung des Senioritätsrangs des Klägers. Nach § 8 SVG werden Zeiten einer Fachausbildung und des Wehrdienstes in dem in § 8 Abs. 1 bis 3 SVG geregelten Umfang auf die Betriebs- und Berufszugehörigkeit angerechnet. Die Anrechnung von Wehrdienstzeiten ist danach lediglich auf Zeiten der bloßen Betriebs- und Berufszugehörigkeit vorgeschrieben. § 8 SVG bestimmt aber nicht zugleich, daß tarifliche oder vertragliche Qualifikationen - hier: Seniorität - nach bloßer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit zu bemessen seien, und ersetzt auch nicht anderweitige tarifliche oder vertragliche Qualifikationsmerkmale. In § 1 SenTV 1975 ist von einer "besonderen Art des Dienstalters" die Rede. Schon daraus ist zu erkennen, daß damit nicht die reine Betriebszugehörigkeit gemeint ist. Sonst hätte § 1 SenTV 1975 sich auch auf die Regelung beschränken können, daß die Seniorität der Dauer der Betriebszugehörigkeit entspricht. Wenn es in § 3 SenTV 1975 heißt, daß die Seniorität sich nach dem Zeitpunkt der Einstellung bestimmt, ist dies zwar nicht ganz eindeutig, weil damit auch die reine Betriebszugehörigkeit gemeint sein könnte. § 4 SenTV 1975 läßt jedoch den Sinn der Regelung der Seniorität erkennen. Danach waren frü-

Hinweis: Auch Teile der Urteissammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

here Beschäftigungszeiten bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten nur bei einer Wiedereinstellung in der gleichen Berufsgruppe zu berücksichtigen und nur dann, wenn die Wiedereinstellung nicht mehr als ein Jahr nach Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten erfolgte. Damit wird deutlich, daß Bemessungsfaktor für die Seniorität nach dem SenTV 1975 die Dauer der fliegerischen Erfahrung bei der Beklagten sein sollte, die noch nicht einmal längere Zeit (hier: mehr als ein Jahr) unterbrochen sein durfte, um für die Seniorität berücksichtigt werden zu können. Da ferner nach § 4 SenTV Vordienstzeiten nur berücksichtigt werden, wenn die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht aus Gründen erfolgt ist, die der Angestellte zu vertreten hat, zeigt auch dies, daß eben nicht die reine Betriebszugehörigkeit für das Dienstalter der Seniorität maßgebend ist. Nach der tariflichen Regelung erhält nämlich ein Angestellter, der aus freien Stücken das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beendet hat und nach z.B. drei Monaten von der Beklagten wieder eingestellt wird, keine Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten auf die Seniorität, obwohl hinsichtlich der beruflichen Erfahrung bei der Beklagten das Arbeitsverhältnis als nicht unterbrochen gelten könnte, wie die Regelung des § 4 im übrigen zeigt. Diesem tariflichen Senioritätsprinzip entspricht die Regelung der Steigerung der Gehaltsstufen nach den seit 1975 geltenden Gehaltstarifverträgen der Rechtsvorgänger der Beklagten; danach hängt auch die Steigerung der Gehaltsstufen von einer entsprechenden Tätigkeit bei der Fluggesellschaft ab (vgl. BAG Urteil vom 10. September 1980 - 4 AZR 719/78 -, AP Nr. 125 zu § 1 TVG Auslegung). Somit richtet sich die Seniorität nicht nach der Dauer der bloßen Betriebs- oder Berufszugehörigkeit. Deshalb kann § 8 SVG auch nicht zu einer Verbesserung des Senioritätsrangs nach dem SenTV 1975 führen. Dies hat der Senat bereits durch Urteil vom 10. Februar 1982 (4 AZR 404/79, nicht veröffentlicht) entschieden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

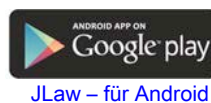
Die demgegenüber von der Revision erhobenen und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vertieften Einwendungen greifen nicht durch. Die Revision verweist darauf, daß sich nach der Protokollnotiz Nr. 1 zum Förderungs-TV der Platz auf der Auswahlliste der jeweiligen Gruppe vorrangig nach dem Eintritt in den kommerziellen Luftverkehr bei der Beklagten oder ihren Rechtsvorgängern richtet und auch der vom Förderungs-TV in Bezug genommene SenTV 1978 in § 3 Nr. 2 bestimmt, bei Neueinstellungen sei allein das Einstellungsdatum maßgebend. Entgegen der Auffassung der Revision besagt dies nach dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen aber nur, daß die Tarifvertragsparteien davon ausgehen, mit dem Zeitpunkt der Einstellung werde die berufliche Erfahrung des Arbeitnehmers in der Berufsgruppe, für die er eingestellt werde, begründet. Folgerichtig werden gemäß § 3 Förderungs-TV, § 3 Nr. 1 SenTV 1978 und § 2 Nr. 1 SenTV 1975 getrennte Senioritätslisten für die einzelnen Berufsgruppen (Flugzeugführer, Flugingenieure, Kabinenpersonal = Flugbegleiter) gebildet. Käme es für den Senioritätsrang nur auf das normale Dienstalter bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgänger an, wäre diese Differenzierung unverständlich. Für das normale Dienstalter, d. h. für die Betriebszugehörigkeit, könnte eine einheitliche Liste erstellt werden. Gerade die Differenzierung in Flugzeugführer, Flugingenieure und Flugbegleiter läßt jedoch erkennen, daß nur die Tätigkeit in dieser Berufsgruppe bei der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgänger für die Seniorität maßgebend sein soll. Demgemäß ist auch der Wechsel eines Arbeitnehmers von einer Berufsgruppe in die andere Berufsgruppe, z.B. vom Flugbegleiter zum Flugzeugführer, als Neueinstellung im tariflichen Sinne anzusehen. Denn die berufliche Erfahrung in der neuen Berufsgruppe beginnt erst mit der entsprechenden Versetzung. Wollte man § 3 SenTV 1975 anders auslegen, müßte auch die Seniorität eines Flugbegleiters oder sogar eines gewerblichen Arbeitnehmers, der sich zum Flug-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

zeugführer umschulen läßt, mit dem Einstellungsdatum bei der Beklagten als Arbeitnehmer beginnen. Dies erscheint unsinnig. Bei der Tarifauslegung verdient im Zweifel diejenige Auslegung den Vorzug, die zu einer vernünftigen, gerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (BAG Urteil vom 20. April 1983 - 4 AZR 497/80-, zur Veröffentlichung vorgesehen). Die für den Senioritätsrang danach maßgebende, bei der Beklagten und ihren Rechtsvorgängern erworbene fliegerische Erfahrung in der entsprechenden Berufsgruppe kann mit einer bloßen Betriebszugehörigkeit nicht gleichgesetzt werden, so daß Wehrdienstzeiten gemäß § 8 SVG auf das Dienstalter im Sinne der Senioritätstarifverträge nicht angerechnet werden können.

Der Revision ist einzuräumen, daß die von dem Kläger bei der Bundeswehr gesammelte fliegerische Erfahrung seiner Tätigkeit bei der Beklagten zugute gekommen sein mag. Ob und in welchem Umfang solche bei der Bundeswehr oder auch anderen Fluggesellschaften gesammelte fliegerische Erfahrungen bei der Festsetzung der Seniorität zu berücksichtigen sind, liegt aber im Regelungsermessen der Tarifvertragsparteien. Eine solche, für den Kläger günstige Regelung haben die Tarifvertragsparteien im vorliegenden Fall nicht getroffen.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Feller hat Urlaub
Dr. Neumann

Dr. Etzel

Steingen

Prieschl



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

